

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8170/2025

Großkirchheim, 23. Dezember 2025

Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zl. 8170/2025, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zl. 8171/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten sowie der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnengräber) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabstätten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.
- (2) Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigesetzt werden.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römischkatholischen Pfarrpfründe Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufbahrungshalle in Döllach.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für
- | | |
|--|--|
| ein Einzelgrab | € 25,50 pro Jahr |
| ein Einzelgrab Tiefgrab | € 38,30 pro Jahr |
| ein Familiengrab | € 51,10 pro Jahr |
| ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst. | € 57,50 pro Jahr |
| ein Familiengrab Tiefgrab | € 63,80 pro Jahr |
| eine Urnenstätte | € 624,20 einmalig für jeweils 10 Jahre und
€ 31,20 pro Jahr |
| die Standardeinfassung pro Urnenstätte | € 873,90 einmalig |
- (2) Die Kosten für die Inschrift/-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Abgabepflichtigen selbst zu tragen.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
je Aufbahrung € 120,00.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8170/2024 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

